STADT EISENHÜTTENSTADT
6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES EISENHÜTTENSTADT FÜR DEN BEREICH WINDPARK DIEHLO

Begründung

Stand: 19.08.2019

Verfahrensstand: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. EINFÜHRUNG 3

1.1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG 3
1.2 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES 4
1.3 DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 5

2. *AUSGANGSSITUATION* 6

2.1 STADTRÄUMLICHE EINBINDUNG, GEGENWÄRTIGE SITUATION 6
2.2 NATUR UND UMWELT 7

***3 PLANUNGSBINDUNGEN* 8**

3.1 RAUMORDNUNG UND REGIONALPLAN 8
3.2 LANDSCHAFTSPLAN EISENHÜTTENSTADT 9

4 PLANUNGSKONZEPT UND PLANINHALTE 9

4.1 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 9
4.2 SONDERBAUFLÄCHE WIND 10
4.3 FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT/FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 10
4.4 FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 10
4.5. KONZENTRATIONSZONE 10

5 UMWELTPRÜFUNG 11

6 AUSWERTUNG DER IN DEN BETEILIGUNGSVERFAHREN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN 13

6.1 AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN 13
6.2 AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN DER FÖRMLICHEN BETEILIGUNGEN 14

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND MONITORING 14

7.1 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSGEÜBTEN NUTZUNGEN 14
7.2 AUSWIRKUNGEN AUF NATUR, LANDSCHAFT, UMWELT 15
7.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BEANTRAGTE NUTZUNG 15
7.3 MONITORING 15

8 FLÄCHENBILANZ 15

***9 VERFAHREN* 15**

***10 RECHTSGRUNDLAGEN* 16**

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

In den letzten Jahren wurde der Sachliche Teilregionalplan “Windenergienutzung“ aufgestellt, der am 28.05.2018 durch die Regionalversammlung als Satzung beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung am 16. Oktober 2018 im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft getreten ist.

Der Sachliche Teilregionalplan “Windenergienutzung“ 2018 legt in der Stadt Eisenhüttenstadt eine Teilfläche des Eignungsgebietes Windenergienutzung Diehlo/Fünfeichen (WEG 38) fest.

Dieses Eignungsgebiet Windenergienutzung befindet sich teilweise in der Gemarkung Diehlo und teilweise in der Gemarkung Fünfeichen.

Bezogen auf das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich das Eignungsgebiet Windenergienutzung mindestens 1.000 m westlich des OT Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung des Fünfeichener Weges).

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes “Windenergienutzung“ nur in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich; an anderer Stelle ist die Errichtung ausgeschlossen.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Landesamt für Umwelt genehmigt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und keine Ziele bzw. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen (ABl. 2010, Nr. 19, S. 812).

Von der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch den Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ ausgenommen sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2001, Nr. 13 S. 248).

Für diese i. d. R. nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen ergibt sich eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die im Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Stadt nicht nur beachtlich, sondern verbindlich sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne der Kommunen, somit auch der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt als vorbereitender Bauleitplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes “Windenergienutzung“ entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt bezüglich der Windenergienutzung nicht mehr den Zielen der Raumordnung.

Ein Anpassungserfordernis besteht aber nur, wenn die Stadt nachfolgend für die Fläche einen Bebauungsplan aufstellen möchte.

Der Sachliche Teilregionalplan “Windenergienutzung“ formuliert in diesem Zusammenhang zusätzlich in der Ziffer G.1 den Grundsatz:

"Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden."

Davon möchte die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo entspricht im Wesentlichen dem in der Gemarkung Diehlo liegenden Teil des Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 38 Fünfeichen-Diehlo des Sachlichen Teilregionalplanes “Windenergienutzung“.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt liegt in der Flur 1 Gemarkung Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung Fünfeichener Weg).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo wird im Westen und im Norden durch die Grenze der Stadt Eisenhüttenstadt gebildet.

Im Osten verläuft die Grenze des Änderungsbereiches im Norden beginnend
- im Bereich der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 56 der Flur 1, Gemarkung Diehlo,
- entlang einer gedachten Linie ca. 450 m westlich des Reeschpfuhls,
- entlang einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich der Wohnbaufläche nördlich des Fünfeichener Weges und
- entlang einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich des Feuerweges.

Im Süden umfasst das Änderungsgebiet die Waldflächen südlich des ehemaligen Weges nach Kieselwitz (jetzt Leitungstrasse Schmutzwasserleitung des TAZV) in einem geringfügigen Umfang.

Das Änderungsbereich hat eine Größe von 67,5 ha.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen gestrichelten Linie gekennzeichnet.

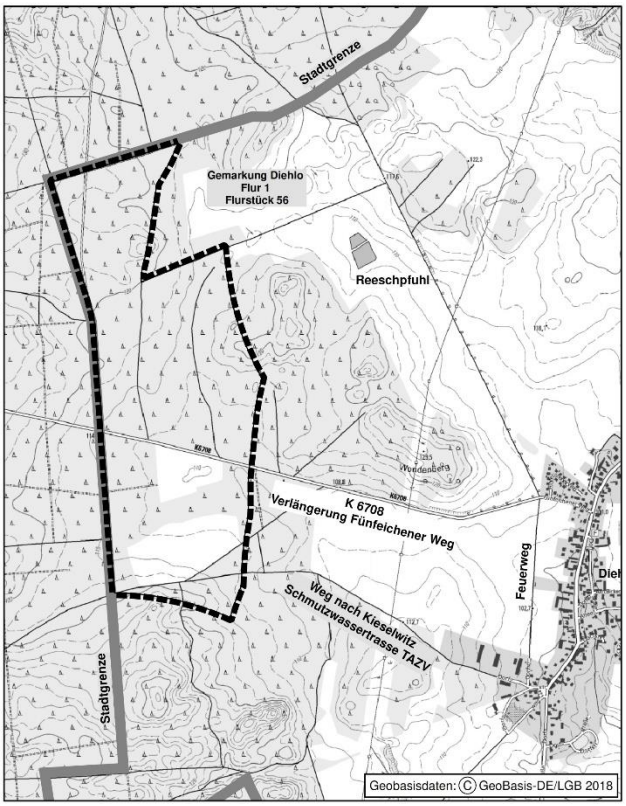

Abb. 1 Übersichtsplan über das Gebiet der 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo

1.3 Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde im Jahr 1998 beschlossen und nach seiner Genehmigung am 15.04.1999 wirksam.

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt liegt farbig im Maßstab 1:10.000 vor. Er erfasst das gesamte Stadtgebiet. Dem Flächennutzungsplan wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB a. F. ein Erläuterungsbericht beigefügt. In einem Beiplan im Maßstab 1:10.000 werden ergänzende Aussagen zur technischen Infrastruktur getroffen.

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde nach seinem Wirksamwerden an 4 Stellen geändert (ein Änderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen) und an 4 Stellen berichtigt. Die letzte Änderung ist seit dem 06.09.2018 wirksam.

Die Änderungen und Berichtigungen erstrecken sich nicht auf das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo.

Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt stellt das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo als Flächen für die Forstwirtschaft und Flächen für die Landwirtschaft dar.

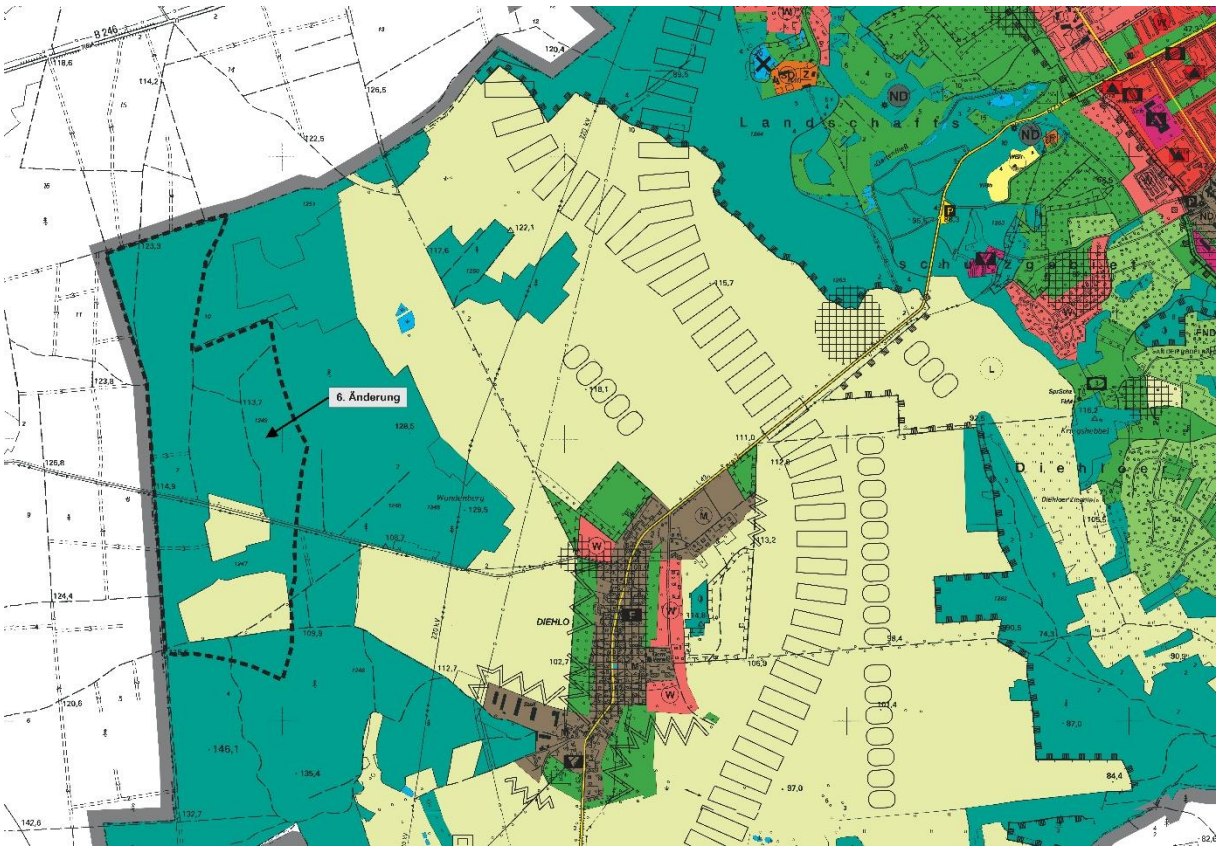

Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt mit Kennzeichnung des Änderungsgebietes

Erläuterung der Planzeichnung

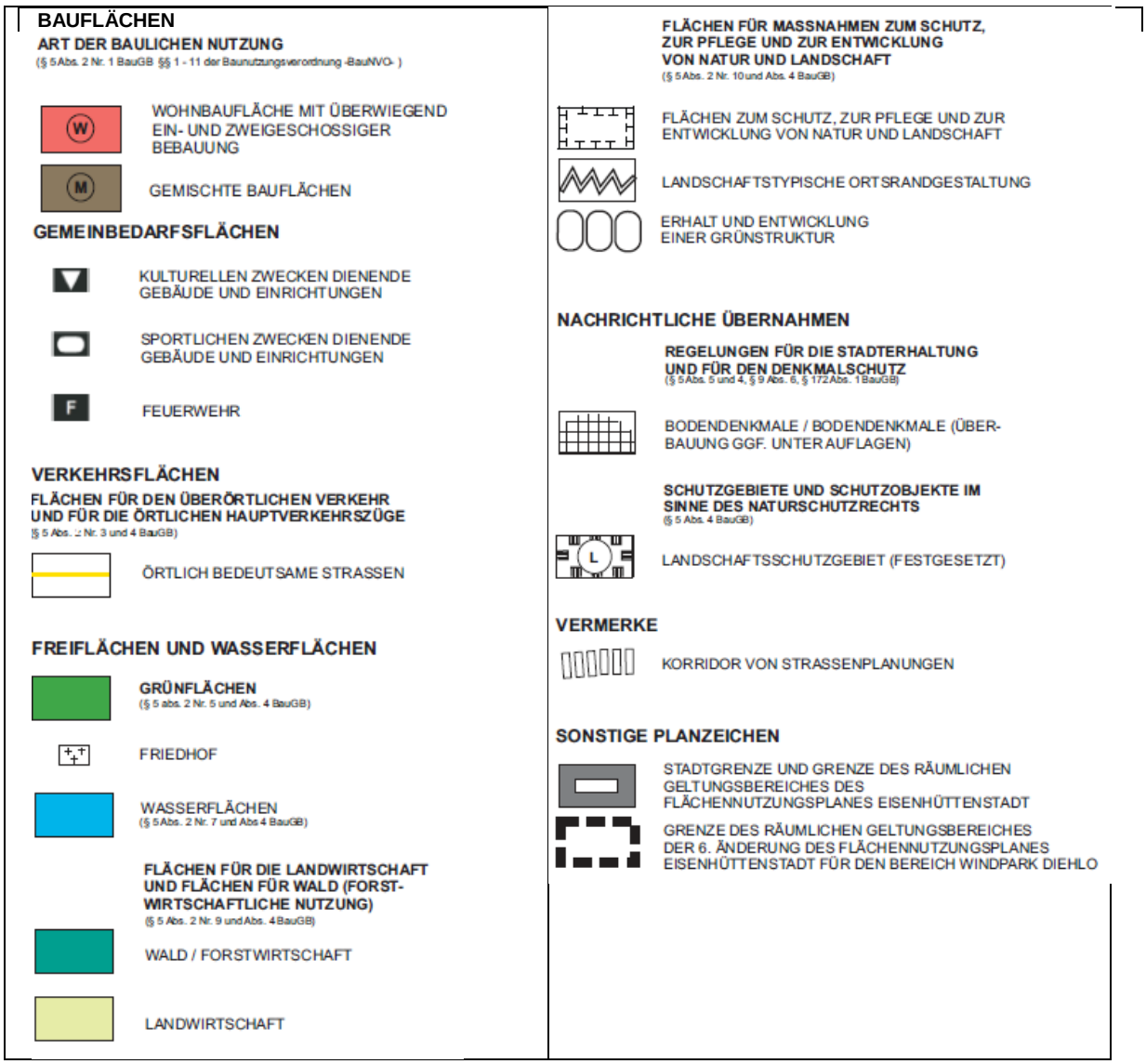

2. *AUSGANGSSITUATION*

2.1 Stadträumliche Einbindung, Gegenwärtige Situation

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo befindet sich nordwestlich der Ortslage Diehlo auf einer Fläche, die fast ausschließlich bewaldet ist. Die Fläche liegt unmittelbar an der Stadtgrenze und bildet mit den Flächen in der Gemarkung Fünfeichen ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet.

Das Änderungsgebiet wird durch die Kreisstraße K 6708 durchquert.
Kreisstraßen gehören nach ihrer Verbindungsfunktion im Gesamtstraßennetz zu den nahräumigen Straßenverbindungen. Sie dienen überwiegend dem überörtlichen Verkehr.
Erschließungsfunktion kommt den Straßen, die der Straßengruppe der Kreisstraßen zugeordnet wurden, nur im Bereich der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich im Rahmen des gesteigerten Anliegergebrauchs) zu.

Außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Die Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besitzen für den Bereich der freien Strecke oberstes Primat. Die Errichtung baulicher Anlagen, wozu auch Windenergieanlagen gehören, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ist ohne Begrenzung auf eine Schutzzone parallel zu den vorgenannten Straßen verboten.

Neben der Kreisstraße befinden sich im Änderungsgebiet diverse Waldwege, die aber nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sondern ausschließlich der Bewirtschaftung der Waldflächen dienen.

Zwischen der Ortslage Diehlo und dem Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die Leitungstrasse einer 220 KV-Leitung.

Das rechtskräftige Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 38 Diehlo - Fünfeichen wird durch eine Richtfunkstrecke der Telefonica zentral von Nord nach Süd gequert. Ein Vodafone-Mobilfunkmast befindet sich im Norden (1000 m Schutzradius) und ein Rundfunkmast der Deutschen Funkturm GmbH im Süden (1000 m Schutzradius). Die ONTRAS-Ferngasleitung Nr. 81.03 tangiert das Eignungsgebiet im Norden (8 m Schutzstreifen). Leitung und ein Steuerkabel des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Oderaue queren das Eignungsgebiet im Süden (Schutzabstand 20 m beidseitig). Weiteren Leitungen befinden sich parallel zur Kreisstraße K 6708.

2.2 Natur und Umwelt

Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist Teil der Fünfeichener Hochfläche, welche ein Teil des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes ist.

Die Oberfläche wurde durch den weitesten Vorstoß der Weichseleiszeit, dem Brandenburger Stadium gestaltet. Das Gebiet ist flach kuppig bis wellig. Der höchste Punkt im Umgebungsbereich ist bei 146 m (Bereich der Meuselberge östlich des Änderungsgebietes).

Für das Gebiet der Fünfeichener Hochfläche wird folgende natürliche Waldgesellschaften ausgewiesen:
Subkontinentale Kiefern-Eichen-Wälder.

Boden

Im Bereich der Fünfeichener Hochfläche finden sich die typischen, eiszeitlich bedingten Bodenarten der Platten und Hochflächen wie:
- unterschiedlich lehmige Sande
- sandige Lehme / Mergel.

Diese Bodenarten bilden die Grundlage für Fahl- und Braunerden mit Ackerzahlen von 20 bis 51 (12 auf Sanden) und stellen überwiegend gut land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen dar.

Wasser

Der gesamte Bereich der Fünfeichener Hochfläche ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.
Die Grundwasserneubildung ist nahezu flächendeckend sehr hoch.

Klima/Luft

Großklimatisch befindet sich Eisenhüttenstadt in einem Übergangsbereich vom ozeanisch zum kontinental geprägten mitteleuropäischen Binnenklima, wobei die betrachtete Region zu den am kontinentalsten geprägten Gebieten Deutschlands zählt: d.h. geringe Niederschlagssummen von 610 - 620 mm/a, warme Sommer (Monatsmittel 18,0 bis 18,5 °C) und kalte Winter (Monatsmittel -1,0 bis 0 °C). Winde kommen am häufigsten aus südwestlicher bis westlicher Richtung.

Die Hauptwindrichtungen wechseln nur wenig im Laufe des Jahres. Im Januar kommt der Wind vorwiegend aus Südwest und West, im Juli aus Nordost, Südwest und West.
Die Acker-, Grünland- und Brachflächen östlich des Gebietes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören zu den Hauptbildungsbereichen für Kaltluft in der Stadt Eisenhüttenstadt.

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zählt auf Grund fehlender großer Städte und industriell-gewerblicher Emittenten in Hauptwindrichtung nicht zu den lufthygienisch belasteten Gebieten.

Im Änderungsgebiet gibt es nur eine stärker befahrene Straße (Kreisstraße K 6708), die von Diehlo nach Fünfeichen führt. Die Straße nimmt vor allem lokale Ströme auf und ist hinsichtlich der Lärmbelastung eher untergeordnet.

Ökologisch wertvolle Gebiete, vorhandene Schutzgebiete

Das Gebiet der 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach den § 23 (Naturschutzgebiete), § 24 (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 (Biosphärenreservate), § 26 (Landschaftsschutzgebiete), § 27 (Naturparke), § 28 (Naturdenkmäler) und § 32 (Natura 2000-Schutzgebiete) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Geschützte Biotope

Im Gebiet der 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo befinden sich keine geschützten Biotope. Die vorhandenen Wälder sind aber ein wertvoller Lebensraum.

3 PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Raumordnung und Regionalplan

Gemeinsame Landesplanung

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Auf die vorliegende Planungsabsicht bezogene Erfordernisse der Raumordnung sind:
- Ziel Z1 RegPlWind:
  Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen (WKA) in den in der Festlegungskarte ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung; Ausschluss der Einrichtung raumbedeutsamer WKA außerhalb dieser Gebiete

- Grundsatz G 1 RegPlWind:
  Konkretisierung der Standortplanung von WKA innerhalb der Eignungsgebiete auf Grund kleinräumiger Belange

Gemäß Grundsatz G1 ist eine Konkretisierung der Standortplanung für die WKA möglich. Wenn die kommunale Bauleitplanung eine flächenmäßige Einschränkung des Windeig-

nungsgebietes beabsichtigt, muss dies durch spezifische örtliche Belange, die im Regionalplan noch keine Berücksichtigung fanden, begründet werden.

Regionalplanung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß Grundsatz G 1 (RegPlWind) kann innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

3.2 Landschaftsplan Eisenhüttenstadt

Das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo liegt im Planungsraum 17 - Feldflur und Waldgebiete um die Gemeinde Diehlo - des Landschaftsplanes.

Dieser Planungsraum ist ein Vorranggebiet für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Der Landschaftsplan Eisenhüttenstadt stellt für das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) und die Landwirtschaft im Bestand dar.

Landschaftspflegerisches Ziel ist in der Erhöhung des Laubholzanteiles in den Waldflächen und die Beibehaltung des Wald-Offenland-Verhältnisses.

Die eingeleitete 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes Eisenhüttenstadt, da zukünftig ein Großteil der Änderungsfläche weiterhin Land- und Forstwirtschaftlich genutzt wird. Der Landschaftsplan muss somit nicht geändert werden.

4 PLANUNGSKONZEPT UND PLANINHALTE

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, das festgelegte Eignungsgebiet Windenergienutzung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung der lokalen Belange und in Anpassung an die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes zu konkretisieren und als Sonderbaufläche Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen.

Mit der Festsetzung des Eignungsgebietes Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist für das Gebiet bereits eine Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) erreicht worden. Damit ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nur im Eignungsgebiet Windenergienutzung zulässig, im weiteren Stadtgebiet sind diese Anlagen unzulässig ist.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden, welcher einen Windpark innerhalb des Bereiches des durch den Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ ausgewiesenen Eignungsgebietes festsetzen soll.

Der Maßstabssprung aus der Ebene des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (Maßstab 1:100.000) auf die Ebene des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:10.000) führt zu einer Konkretisierung der Fläche für die Windenergienutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Auch wenn die Darstellung des Flächennutzungsplanes einem geplanten Vorhaben widerspricht, können ohne Bebauungsplan unter Umständen Anlagen genehmigt werden, die sich im Randbereich des Windeignungsgebietes befinden. So kann ein Anlagenstandort auch 50 m außerhalb des Windeignungsgebietes liegen, da eine metergenaue oder parzellenscharfe Abgrenzung nicht in die Reglungskompetenz der Regionalplanung fällt.

Das Gleiche gilt für Darstellungen im Flächennutzungsplan, denn die nicht parzellenscharfe Darstellung im Flächennutzungsplan schließt die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche nur in der Regel aus.

Um das Baugebiet für Windenergieanlagen parzellenscharf abzugrenzen, ist ein Bebauungsplan erforderlich, welcher parzellenscharfe Festsetzungen trifft.

Es besteht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung zusätzlich die Möglichkeit einer Feinsteuerung, wenn bei der Planung Belange berücksichtigt werden müssen, die in der Regionalplanung nicht bekannt waren oder nicht betrachtet wurden.

Zur Wahrung der Ziele der Raumordnung muss aber die Sonderbaufläche Windenergieanlagen am Ende der Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen den im Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung entsprechen.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich Windpark Diehlo werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen
- Konkretisierung der Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange

4.2 Sonderbaufläche Wind

Als allgemeine Art der baulichen Nutzung werden die Flächen des Windparks Diehlo nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbauflächen dargestellt. Die Sonderbaufläche hat die Zweckbestimmung Windenergieanlagen. Diese Darstellung erfolgt als Randsignatur.

4.3 Fläche für die Forstwirtschaft/Fläche für die Landwirtschaft

Die Fläche für die Forstwirtschaft (Wald) oder Fläche für die Landwirtschaft werden weiterhin als Flächensignatur dargestellt. Die nicht für die Errichtung der Wildenergieanlagen erforderlichen Flächen sind weiterhin als Wald oder für die Landwirtschaft nutzbar.

4.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft

Überlagert werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft dargestellt.

Hierbei könnte es sich um Flächen auf denen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen ein Waldumbau (Änderung der Bauartenzusammensetzung) oder Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenerosionen durchgeführt werden. Die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Sonderbaufläche Windenergieanlagen werden im Rahmen einer noch zu erarbeitenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt.

4.5. Konzentrationszone Wind

Die Ausweisung der Konzentrationszone Wind erfolgte auf der Ebene der Regionalplanung. Innerhalb der Konzentrationszone können in der Regel der Genehmigung einer Windenergieanlage keine öffentlichen Belange entgegengehalten werden.

Da auf der Ebene der Regionalplanung Windeignungsgebiete festgesetzt wurden, stehen Vorhaben der Windenergienutzung auf anderen Flächen im Stadtgebiet öffentliche Belange entgegen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo konkretisiert innerhalb des im Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" festgesetzten Windeignungsgebiet die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange.

Dazu werden insbesondere die Umweltschutzbelange näher untersucht, da im Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung" (2017) Umweltbelange geprüft wurden, jedoch keine Erhebungen bzw. Kartierungen durchgeführt wurden. Es wurde sich auf vorhandene Daten gestützt, von denen ausgegangen werden muss, dass sie nicht vollständig für diesen Landschaftsausschnitt vorliegen oder teilweise veraltet sind.

Deshalb wird die Stadt eigenen Erhebungen zu Brut- und Gastvögeln und zu Fledermäusen durchführen.

Zur Wahrung der Ziele der Raumordnung muss aber die Sonderbaufläche Windenergieanlagen am Ende der Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen den im Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung entsprechen.

5 UMWELTPRÜFUNG

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes ist, darzustellen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Auswirkungen, die von den geplanten Änderungen der Flächennutzungen ausgehen.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Durch Behörden wurden folgende Hinweise zum Detaillierungsgrad abgegeben:

<u>Regionale Planungsgesellschaft Oderland-Spree</u>
Darüber hinaus sind für die Umweltprüfung Schutz- und Restriktionsbereiche von geschützten Tierarten gemäß Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) relevant.
Im Detail wird der Eisenhüttenstädter Bereich des Eignungsgebiets im Osten durch einen Schutzbereich des Rotmilans und der Rohrweihe begrenzt.
Im Süden grenzt der Schutzbereich eines Wanderfalken an.
Weiterhin überschneidet sich das Eignungsgebiet mit Fledermausjagdkorridoren.
Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar durch die Einrichtung von Abschaltzeiten, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage einer auf die konkreten Anlagenstandorte bezogenen Bewertung festzulegen sind.

Außerdem wird empfohlen die Inhalte des 1. Entwurfs des Landschaftsrahmenplans Oder-Spree zu prüfen. Die Waldflächen des Eignungsgebiets 38 sind zu großen Teilen als Entwicklungsflächen (112 ha = 48 %) und kleinflächig als Kern- (6 ha = 2 %) und Verbindungsflächen (11 ha = 5%) des Biotopverbundes naturnaher Wälder ausgewiesen, die die Entwicklungsflächen zum Teil überlagern. Beeinträchtigungen sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage einer auf die konkreten Anlagenstandorte bezogenen Bewertung vermeidbar oder ggf. kompensierbar.

Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree
Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes sind aktuelle faunistische und Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen bzw. zu berücksichtigen. Aufgrund der aktuellen Erhebungen, können sich Anhaltspunkte ergeben, dass öffentliche Belange durchaus betroffen sind und der Genehmigung einer Windenergieanlage auch in der Konzentrationszone entgegenstehen können.

Im Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung" (2017) wurden Umweltbelange geprüft, jedoch wurden keine Erhebungen bzw. Kartierungen durchgeführt. Es wurde sich auf vorhandene Daten gestützt, von denen ausgegangen werden muss, dass sie nicht vollständig für diesen Landschaftsausschnitt vorliegen bzw. dass sie für einen Zulassungsbescheid nicht ausreichen bzw. veraltet sind. Es gibt keine vollständigen Hinweise zur Aktualität der Daten. Aufgrund dessen sind im weiteren Planungsprozess entsprechende und mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg abgestimmte Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wäre es sinnvoll gewesen, die vorhandenen Daten (inkl. Aufnahmemethodik und Zeitpunkt) bereits darzulegen, um zu entscheiden, ob und in welcher Art und Weise Neukartierungen erforderlich sind.

Landesamt für Umwelt, Fachbereich Immissionsschutz
Im Umweltbericht sind die für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit relevanten Auswirkungen (Geräusche, Schattenwurf, standortspezifisches Gefährdungspotenzial) zu ermitteln und zu bewerten. Parallel zum Flächennutzungsplan soll die Planung mit einem verbindlichen Bauleitplan (BP Nr. 39 - 02/19 Windpark Diehlo) konkretisiert werden. Detaillierte Untersuchungen zu den immissionsrelevanten Auswirkungen der Planung können dann im Sinne einer Abschichtung im Umweltbericht zum verbindlichen Bauleitplan durchgeführt werden.

Landesbetrieb Forst
Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 (3) LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.
Bei einem Ersatzverhältnis von größer als 1:1 ist die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensation als waldverbessernde Maßnahme (Voranbau) oder bei Wunsch des Antragstellers ebenfalls als Erstaufforstung zu erbringen.

Die zeitweiligen (temporären) Waldumwandlungen sind nach Beendigung der Bauzeit wieder in den ursprünglichen Zustand (Wiederaufforstung) zu versetzen.

Für die erforderlichen zeitweiligen (temporären) und dauerhaften Waldumwandlungen zur Errichtung von Windkraftanlagen ist durch den Investor mit den erforderlichen Antragsunterlagen zum konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG miteinzureichen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine Vollmacht bzw. Einverständniserklärung des jeweils betroffenen Waldeigentümers, die ebenfalls mit dem Antrag auf Waldumwandlung einzureichen sind.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen müssen sich im Naturraum „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet" befinden.

Auch die Nutzung von Waldwegen durch Baufahrzeuge bedarf einer zeitweiligen (temporären) Waldumwandlungsgenehmigung.

Sonstige

Es wird eine eingehende Untersuchung aller beeinträchtigenden Faktoren für die Menschen und Umwelt in Diehlo verlangt, bevor dieses Vorhaben genehmigt und begonnen wird.

Ergänzende Angaben:
- Rot Milan Brutpaare
- Reeschpfuhl bedroht – Austrocknung, dort sind Kraniche (Brutpaar), Unken, Kröten, Frösche, Kammmolche und Rohrweihe
- Zugvogelstrecke über das Windeignungsgebiet im Herbst und Frühjahr (Kraniche, Graugänse, Kanadagans (Weißwangengans))
- Überflugstrecke Fischadler

Des Weiteren wird ein besonderer Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezogen auf den Erholungsort Neuzelle gesehen.

6 AUSWERTUNG DER IN DEN BETEILIGUNGSVERFAHREN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN

6.1 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in der vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen der Auswertung der Beteiligungen entschieden werden muss:

T 3 Landkreis Oder-Spree, Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement, SG Kreisliche Infrastruktur/Straßenaufsicht
T 3 Landkreis Oder-Spree, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung
T 3 Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung
T 3 Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, AG Bauleitplanung
T 4 Landesamt für Umwelt, Fachbereich Immissionsschutz
T 7 Landesbetrieb Straßenwesen
T 13 Landesbetrieb Forst
V 1 Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
V 5 Deutsche Telekom Technik GmbH
V 7 E.DIS Netz GmbH
S 9 Bereich Hoch- und Tiefbau
N 1 Amt Neuzelle
B 1 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
B 3 Deutsche Funkturm GmbH

Folgende Themenkomplexe wurde angesprochen:

1. Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft
   - Zur besseren Verdeutlichung, dass ein Großteil der Flächen im Änderungsgebiet weiterhin land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, wird zukünftig die Sonderbaufläche mit einer Randsignatur dargestellt.
   - Bei der Festlegung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorrangig Maßnahmen vorzusehen, die nicht zu einer erheblichen Verringerung der Flächen für die Landwirtschaft führen.
   - Die Anträge auf Waldumwandlung und auf Benutzung der Waldwege werden erst im Zuge des Anlagen-/Baugenehmigungsverfahrens gestellt.

2. Straßenseitige Erschließung der Anlagenstandorte
   Auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgt die Prüfung, ob zur Sicherung der Erschließung des Sondergebietes öffentliche Straßen festgesetzt werden.

3. Erarbeitung weiterer Gutachten bezogen auf den Artenschutz und zur immissionsschutzfachliche Beurteilung
   - Zusätzlich zum Umweltbericht werden Erhebungen zu Brut- und Gastvögeln und zu Fledermäusen beauftragt.

- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Erarbeitung dieser Gutachten (Schall- und Schattenwurfprognosen) geprüft.
- Es werden ergänzenden Untersuchungen zur Landschaftsbildanalyse und zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezogen auf den Erholungsort Neuzelle beauftragt.

4. Zur den Voraussetzungen zur Erzielung von Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
   Der Flächennutzungsplan ist so zu ändern, dass der parallel aufgestellte Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

5. Zur Berücksichtigung vorhandener Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen sowie von Richtfunkstrecken
   Der Leitungsverlauf der Hauptleitungen und die Richtfunkstrecke werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt dargestellt.

Von der Öffentlichkeit wird von der Interessengemeinschaft gegen den Windpark Diehlo/Fünfeichen eine Entfernung der Anlage von 10H zu den Wohngebäuden in Diehlo gefordert.
Des Weiteren wird auf die Infraschallbelastung, den Schattenwurf und die betroffenen Vogelarten hingewiesen.

- Der Abstand der Sonderbaufläche zur Wohnbebauung beträgt mehr als 1.000 m. Die 10H-Regelung findet in Brandenburg keine Anwendung und kann auch ohne städtebauliche Gründe nicht von der Stadt Eisenhüttenstadt berücksichtigt werden.
  Da sich da sich die Sonderbaufläche größtenteils im Wald befindet, käme die Festsetzung von niedrigen Gesamthöhen der Anlagen einer Negativplanung gleich, da solche Anlagen im Wald nicht betrieben werden können.
- Zusätzlich zum Umweltbericht werden Erhebungen zu Brut- und Gastvögeln und zu Fledermäusen beauftragt.
- Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Erarbeitung dieser Gutachten (Schall- und Schattenwurfprognosen) geprüft.

Weitere Ergänzungen erfolgen nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

6.2 Auswertung der Stellungnahmen der förmlichen Beteiligungen

wird nach den förmlichen Beteiligungen ergänzt

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN UND MONITORING

7.1 Wesentliche Auswirkungen auf die ausgeübten Nutzungen

Die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen erfolgt zu Lasten von Flächen für die Landwirtschaft und von Flächen für die Forstwirtschaft (Wald).

In der Realität werden die Flächen aber weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.

Wälder galten früher als Landschaftselemente, die einen ertragreichen Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Barriere-Funktion und der dadurch erzeugten Turbulenzen ausschlossen.
Auf Grund der technischen Entwicklung sind jetzt Nabenhöhen möglich mit denen Luftschichten erreicht werden, die den Betrieb der Windenergieanlagen in Wäldern ermöglichen.

Auf Grund der Größe des Änderungsgebietes wird davon ausgegangen, dass 4 bis 5 Anlagen mit einem Flächenbedarf von jeweils einem Hektar errichtet werden könnten.

7.2 Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Umwelt

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wird überschläglich der Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und Flächenvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet erarbeitet.

Die Stadt kann auf diese Weise die Grundlagen für die Minderung der Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt legen.

7.3 Auswirkungen auf die beantragte Nutzung

Für das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt liegt der BImSchG-Antrag vom Juli 2018 auf Errichtung von 3 Windenergieanlagen mit einen Narbenhöhe von 166 m und eine Gesamthöhe von 241 m vor.

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat das gemeindliche Einvernehmen für diese Anlagen versagt, da in dem Teilregionalplan Wind aus dem 2004 im beantragten Gebiet kein Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde.

Die beantragten Anlagen befinden sich nunmehr im Bereich des im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ vom 16. Oktober 2018 festgesetzten Windeignungsgebietes Nr. 38 Diehlo-Fünfeichen. Die Anlagenstandorte sind zudem innerhalb der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windenergieanlagen.

Die Stadt Eisenhüttenstadt beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Änderungsbereich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können im Folgenden die Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen (WEA), die Höhendimension sowie die Zufahrten bestimmt werden.

7.3 Monitoring

Die Stadt Eisenhüttenstadt wird bei der Realisierung der Planung in regelmäßigen Abständen die sach- und fachgerechte Umsetzung der Entwicklung der festgesetzten landschaftspflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen überprüfen.

Es wird davon ausgegangen, dass für die FNP-Änderung kein eigenes Monitoring erforderlich ist, da es für die Umsetzungen der Regelungen des FNP einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan oder vorhabenbezogener Bebauungsplan) bedarf.

8 FLÄCHENBILANZ

Gebietsart	Bestand	Planung
Fläche für die Forstwirtschaft	58,15 ha	58,15 ha
Fläche für die Landwirtschaft	9,35 ha	9,35 ha
Sonderbaufläche Windenergieanlagen (Randsignatur)		67,50 ha
Angenommener Flächenbedarf (5 Anlagen mit je 1,0 ha)		5,00 ha

9 VERFAHREN

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB.

Verfahrensschritte	erfolgt am/von-bis
Einleitungsbeschluss	20.02.2019

Plananzeige	Schreiben vom	20.03.2019
Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB und Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB)		25.03. bis 25.04.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
Öffentliche Auslegung		2. Januar bis 3. Februar 2020
Versammlung		14. Januar 2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB und der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB)		
Billigung der Pläne für die öffentliche Auslegung		
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)		
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 4a Abs. 3 BauGB)		
Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Belange		
Feststellungsbeschluss		
Genehmigung		
Bekanntmachung		

10 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- **Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt** i. d. F. Neufassung vom 12. Februar 2009, in Kraft zum 18. Februar 2009 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 03/2009), zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 18.04.2019, in Kraft zum 27.04.2019 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 11/2019)